

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Ottweiler
vertreten durch den Bürgermeister Holger Schäfer
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

und den Eheleuten Brigitte Didion Tobä und Frank-Oliver Tobä, Am Geisbaum 11,
66564 Ottweiler-Steinbach
- nachstehend Vorhabenträger genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages

(1) Die Stadt Ottweiler beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Geisbaum und Teich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB. Im Bebauungsplan „Zwischen Geisbaum und Teich“ aus dem Jahr 1969 ist abgehend von der Straße Am Geisbaum zwischen den Häusern Nr. 11 und 13a eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Gemäß der beiliegenden Katasterkarte befindet sich die Straßenverkehrsfläche auf der Parzelle 462/61. Ein Teilbereich der festgesetzten Straßen- und Verkehrsfläche soll entfallen und zukünftig als Wohnfläche ausgewiesen werden. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

(2) Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vorhabenträger die Kosten gemäß § 3 dieses Vertrages für die Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Geisbaum und Teich“ übernehmen wird.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Realisierung der Vereinbarung dieses Vertrages ausschließlich dazu erfolgt, um das technisch-fachliche Wissen und die organisatorischen Fähigkeiten des Vorhabenträgers in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Verfahrensgang

Im weiteren Verfahren wird der Vorhabenträger mit den zuständigen Stellen der Stadt, dem Planungsbüro sowie allen zuständigen Behörden und Stellen intensiv zusammenarbeiten. Allerdings ist dem Vorhabenträger bekannt, dass gegenüber der Stadt kein Anspruch auf Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Geisbaum und Teich“ gemäß § 1 Abs. 2 BauGB besteht.

§ 3 Kostenübernahme

Der Vorhabenträger übernimmt die nachweislich angefallenen Kosten zur Änderung des Bebauungsplanes, d.h. alle Kosten für die Genehmigungsplanung und externe Gutachten sowie für die Durchführung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Die Stadt trägt alle sog. „hoheitlichen Kosten“ für Veröffentlichungen, Sitzungen etc. Der Vorhabenträger stellt den Fachbüros die ihr vorliegenden Ergebnisse von Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes kostenfrei zur Verfügung.

Ebenso wird die Stadt dem Vorhabenträger alle vorliegenden Untersuchungsergebnisse kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Vorhabenträger ist berechtigt diese Daten und Erhebungen für eigene Gutachten zu verwenden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ottweiler, den _____

Für die Stadt Ottweiler

Für den Vorhabenträger

(Bürgermeister Holger Schäfer)

(Brigitte Didion Tobä Frank-Oliver Tobä)